

Überschrift

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Amtliche Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Sindelfingen im Wochenblatt**

#### **Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

**Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 28. September 2021 die folgende „Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer“ beschlossen:**

#### **Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

### **Artikel 1**

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

erhält folgende Fassung:

(1) Die Hundesteuer beträgt mit Ausnahme von Hunden nach Abs. 3 für:

- a) den ersten Hund 120 €
- b) jeden weiteren Hund 240 €

Werden neben Hunden gem. Abs. 3 noch andere Hunde gehalten (Satz 1), so gelten diese als "weitere Hunde" im Sinne Buchstabe b).

(2) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 240,00 Euro.

Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um 240,00 Euro.

(3) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 660,00 Euro für jeden Kampfhund im Sinne von § 1 der Polizeiverordnung des

Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000, GBl. BW S. 574 (PolVO) und für jeden gefährlichen Hund im Sinne von § 2 PolVO sowie für jeden Hund, der selbst oder von dem mindestens ein Elternteil einer der folgenden Rassen angehört:

American Staffordshire Terrier  
Bordeaux Dogge  
Bullmastiff  
Bullterrier  
Dogo Argentino  
Fila Brasileiro  
Mastiff  
Mastino Espanol  
Mastino Napoletano  
Pit Bull Terrier  
Staffordshire Bullterrier  
Tosa Inu.

Maßgeblich für die Zuordnung ist die Feststellung der Ortspolizeibehörde.

(4) Hunde, für die nach § 6 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

(5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

#### § 6 Steuerbefreiungen

wird zum neuen § 6 Abs. 1

Abs. 2 wird wie folgt neu eingefügt

(2) Für Hunde im Sinne von § 5 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

#### § 6a Steuerermäßigung entfällt

#### § 7 Zwingersteuer

Abs. 1 wird wie folgt geändert

Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 2 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(3) Abs. 1 findet auf die in § 5 Abs. 3 genannten Hunde keine Anwendung.

## § 10 Anzeigepflicht

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Hunderasse anzugeben (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres).

Für Hunde, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung bereits gemeldet sind, ist die Hunderasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung dem Steueramt der Stadt Sindelfingen schriftlich mitzuteilen.

## § 10a Datenverarbeitung

wird wie folgt neu eingefügt

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Sindelfingen gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 4 des Landesdatenschutzgesetzes BW i. V. m. § 3a KAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

(2) Eine Datenerhebung bei der Ortspolizeibehörde der Stadt und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

(3) Die Ortspolizeibehörde der Stadt wird gemäß Artikel 6 Abs. 4 DSGVO i.V.m. §§ 5 und 6 des Landesdatenschutzgesetzes BW ermächtigt, Namen und Anschriften von Hundehaltern, die im Rahmen der Anzeigepflichten nach der Gefahrhundeverordnung erhobenen Daten sowie von Amts wegen ermittelte Daten, der hundesteuererhebenden Stelle (Kämmerei) mitzuteilen.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

## Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt am 30.09.2021

Dr. Bernd Vöhringer  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der oben genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der oben genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.